

<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschlussfassung im Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung (Ort/Datum)</b>	<b>In-Kraft- Treten</b>
Hundesteuer- satzung	03.12.2015	08.12.2015	Quirier der Welterbe- stadt Quedlinburg am 30.01.2016	01.01.2016

**Satzung  
über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet  
der Welterbestadt Quedlinburg (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 03.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der betreffende Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2  
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Tierheim abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Dieser Absatz findet keine Anwendung für ehrenamtliche Pflegestellen von Tierschutzorganisationen.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3  
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird oder mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum überschritten wird.

(2) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

#### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

#### **§ 5**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar und zum 15. August eines jeden Jahres fällig.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von § 5 Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

#### **§ 6**

#### **Steuersatz**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen und beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	78,00 EUR
b) für den zweiten Hund	90,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	120,00 EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund	400,00 EUR
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird nach § 10,

werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

## **§ 7 Gefährliche Hunde**

(1) Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA Nr. 1/09)-GefHuG- sind Hunde,

a) deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit vermutet wird (sog. Vermutungshunde) Das sind nach der Vorschrift des § 2 (1) Satz 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundebringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz) i.V.m. § 3 Abs. 2 GefHuG Hunde der Rassen:

1. Pitbull-Terrier
2. American Staffordshire-Terrier
3. Staffordshire- Bullterrier
4. Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

b) Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 4 Abs. 4 GefHuG im Einzelfall behördlich festgestellt worden ist (sog. Vorfalshunde). Das sind Hunde, die gem. § 3 Abs. 3 GefHuG auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende

1. Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. sich als bissig erwiesen haben,
3. wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen**

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

- a) für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
- b) entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- c) die in den Fällen des § 10 b und c geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben und
- d) wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

(4) Für die in § 7 der Satzung genannten Hunde werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

## **§ 9 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Such-, Spür- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden.
- c) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Personen erfüllt werden.
- d) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- e) Hunde, die von ihrem Halter von Tierschutzorganisationen erworben wurden, bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Erwerb.

## **§ 10 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. ermäßigt für:

- a) Hunde, die der Bewachung von Gebäuden des Hundehalters dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen.
- b) Hunde, die die für Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- c) Jagdgebrauchshunde, die von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern gehalten werden, eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## **§ 11 Meldepflicht**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Welterbestadt Quedlinburg schriftlich unter Angabe der Hunderasse anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Welterbestadt Quedlinburg abzumelden. Im Falle einer Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Die nach der Anmeldung ausgegebene Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Welterbestadt Quedlinburg dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

## **§ 12 Feststellung der Hundehaltung**

(1) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Welterbestadt Quedlinburg ihres Außendienstes bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstige Beweismittel sichern, wenn dieses bei den Betroffenen unmöglich ist, von ihm verweigert wird oder im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsachen geboten erscheint.

(2) Insbesondere zur Sicherung der Steuererhebung ist jeder Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigter verpflichtet, der Welterbestadt Quedlinburg auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter zu geben.

(3) Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch die Hundehalter sowie Haushaltsvorstände oder deren Vertreter verpflichtet. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, die von der Welterbestadt Quedlinburg zugestellten Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt innerhalb der gesetzlichen Frist zurückzugeben.

(4) Durch die Eintragung in den Nachweisen wird die Pflicht zur An- und Abmeldung durch die Hundehalter nicht berührt.

## **§ 13 Hundesteuermarken**

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Welterbestadt Quedlinburg verbleibt, ausgegeben.

(2) Der Hundehalter hat dem von ihm gehaltenen Hund die gültige Hundesteuermarke sichtbar anzulegen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(3) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Welterbestadt Quedlinburg zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Für eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgehändigt. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Die Kosten der Ersatzmarke richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung.

(5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten, einem Beauftragten der Welterbestadt Quedlinburg oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Abs. 2 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
2. entgegen § 13 Abs. 5 die mitgeführte Hundesteuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 nach Abmeldung seines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht,

handelt im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 15**  
**Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 16**  
**Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Welterbestadt Quedlinburg bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von § 11 Abs. 1.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Quedlinburg vom 04.12.2013 außer Kraft.

Quedlinburg, den 08.12.2015

Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
der Welterbestadt Quedlinburg